

R 12 in Altanlagen: Am 30. 6. 1998 ist Schluß!

Die gegenwärtig durch Umweltbundesamt und Bundesumweltministerium ausgelöste und ständig (juristisch) weitergeführte Diskussion über die rechtliche Qualität einer Kältemittelverwendung in Erzeugnissen, die vor dem Inkrafttreten des § 3 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung hergestellt worden sind, ist unverständlich und auch überflüssig. Nach „Wackelpudding“ kommt jetzt der (juristische) „Eiertanz“. Und das darf nicht sein. Der Kälteanlagenbauer muß noch vor dem 30. 6. 1998 wissen, was **in der Praxis Sache ist!**

Die Bundesumweltministerin, Frau Dr. Angela Merkel, doziert u. a. in einem Editorial in der Februar-Ausgabe der Fachzeitschrift Ki:

„Unabhängig davon, ob ein deutsches Gericht im Streitfall die Rechtsauffassung des Bundesumweltministeriums übernimmt – nur der direkte Umgang mit R 12 (Frage der Redaktion: was ist das??) ist ein Verwenden i. S. des Chemikaliengesetzes – oder die Position verschiedener Verbände – absolutes Nutzungsverbot von R 12-Kälteanlagen ab dem 1. 7. 1998 – als die richtige Rechtsmeinung anerkennt, kann es nur und muß es auch das Ziel eines jeden Anlagenbetreibers sein, seine Anlage am 1. Juli mit einem umweltfreundlicheren Kältemittel zu betreiben.“

Kommentar: Dann müßte geradezu noch ein Wunder geschehen. Und Wunder gibt es bekanntlich nicht. Es bedarf aber keiner Wunder. Denn die „Bekanntmachung von Ersatzkältemitteln für R 12-haltige Erzeugnisse nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung“ vom 21. Dezember 1995 wurde am 30. Dezember 1995 unter der Nummer 245 im Bundesanzeiger, Seite 12 981, veröffentlicht, ist damit amtlich und hat zugleich einen offiziellen Rechtsstatus erlangt. Somit fallen die in der Bekanntmachung enthaltenen Maßgaben in die Kategorie „öffentliches Recht“.

Für das hieraus folgende praktische Handeln gilt für Anlagenbauer und Kälteanlagenbetreiber **in erster Linie** das, was die UBA-Bekanntmachung gebietet und nicht das, was jetzt von einigen interessierten Kreisen vorgeschoben und vom Bundesumweltministerium nachgeschoben wird. Denn ein jeder des Lesens Kundiger kann nun sofort und ohne Schwierigkeiten nachvollziehen, was die Bekanntmachung aussagt und bezweckt. Aus der Bekanntmachung – ein jeder möge selbst nachlesen – sollen hier noch einmal die wesentlichen Aussagen und Anordnungen (auszugsweise) zitiert werden:

- „Durch die Bekanntmachung geeigneter Ersatzkältemittel tritt die Übergangsvorschrift des § 10 Abs. 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung für R 12-haltige Erzeugnisse außer Kraft.“
- „Die nachstehend bekanntgegebenen Kältemittel entsprechen dem Stand der Technik.“
- „Die Bekanntmachung sieht eine Frist vor, um eine sachgerechte, planbare Umrüstung zu ermöglichen.“
- „In diesem Zeitraum (!!!) kann R 12 für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten verwendet werden.“
- **„Nach Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist ist das Inverkehrbringen und Verwenden von R 12 als Kältemittel nach § 3 der Verordnung verboten.“**
- „Die Ersatzkältemittel sind nach dem Stand der Technik bei einem weiteren Betrieb der Erzeugnisse (!!!) bis spätestens nach Ablauf von 30 Monaten einsetzbar (!!!).“
- „Ausgenommen hiervon sind steckerfertige Geräte, falls die Kältemittel in diesen in einem dauerhaft geschlossenen Kreislauf geführt werden und die Kältemittelmenge unter 1 kg liegt.“

Hiermit wird im letzten Zitat ganz klar **bestätigt, daß die UBA-Bekanntmachung außer den erwähnten steckerfertigen Geräten mit einem dauerhaft**

geschlossenen Kreislauf keinerlei andere Ausnahme zuläßt! Auch kein Mercedes oder andere Klimaanlage in Pkws.

Wenn sich Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt nun auf juristische Florettgefechte (können auch Degen oder Säbel sein) mit dem Verband der Automobilindustrie auf **Grundlage der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung** eingelassen hat, so ist das deren Sache und nicht Sache des Kälteanlagenbauers oder eines Betreibers; welcher Kälteanlage auch immer!

Denn für den Kälteanlagenbauer und den Betreiber **gilt ausschließlich der Wortlaut der im Bundesanzeiger veröffentlichten amtlichen „Bekanntmachung“**. Und diese Bekanntmachung wurde ja ganz speziell und ganz besonders für diesen Kreis der „Betroffenen“ beraten, ausgearbeitet und veröffentlicht. Und da steht alles drin, was zu tun ist. Nicht jedoch in der DIN-A5-Broschüre „Ausstieg aus der Verwendung FCKW-haltiger Kältemittel in bestehenden Kälte- und Klimaanlage“, die als Information des Umweltbundesamtes und als sogenannte Interpretation der eigenen „Bekanntmachung“ am 29. 8. 1997 – also 20 Monate später (!!!) – erschienen ist und nun in der Branche die jetzt vorhandene **totale Verwirrung** ausgelöst hat!

Um allem diesem einen Einhalt zu gebieten – dies ist natürlich „nur“ ein Versuch des Kommentators – sollte die Kälte-Klima-Branche sich die Auffassung zu eigen machen: **Solange die „Bekanntmachung von Ersatzkältemitteln für R 12-haltige Erzeugnisse nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung“ vom 21. Dezember 1995 Gültigkeit hat – und nicht in gleicher Veröffentlichungsweise zurückgezogen wird/worden ist, haben sich Anlagenbauer und Betreiber ausschließlich nach dem darin veröffentlichten Wortlaut zu richten. Jedes andere Handeln ist nach den Vorschriften des Chemikaliengesetzes strafbar!** Dies meint nicht nur P. W.